

## § 14 KSchG

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht

1. in Betrieben einer [juristischen Person](#) für die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der [juristischen Person](#) berufen ist,
2. in Betrieben einer Personengesamtheit für die durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit berufenen [Personen](#).

(2) Auf Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Angestellte, soweit diese zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, finden die Vorschriften dieses Abschnitts mit Ausnahme des § 3 KSchG Anwendung. § 9 Abs. 1 Satz 2 KSchG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Antrag des [Arbeitgebers](#) auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses keiner Begründung bedarf.